

# Merkblatt zur Besteuerung von Lotterien und Auspielungen

Öffentliche Lotterien und Auspielungen dürfen nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 5. Dezember 2007 nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden.

## Begriffe

Eine **Lotterie** liegt vor, wenn einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Können neben Geld auch Sachen oder andere geldwerte Vorteile oder ausschließlich Sachen gewonnen werden, liegt eine **Auspielung** vor.

**Öffentlich** ist eine Lotterie bzw. Auspielung, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Lotterien oder Auspielungen in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

## Zuständige Behörde

für die Erteilung von Erlaubnissen ist nach dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG, § 12 Abs. 2) die

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.**

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Internet: [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

## Allgemeine Erlaubnis für das Veranstalten oder das Vermitteln einer Lotterie oder Auspielung in Rheinland-Pfalz

Für die im Land Rheinland - Pfalz in der Zeit **vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2008** stattfindenden Veranstaltungen oder Vermittlungen von öffentlichen Lotterien oder Auspielungen durch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften, Vereine oder Personenvereinigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) werden die nach dem LGlüG erforderlichen Erlaubnisse unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

### *Vereinfachungsregelung für kleine Lotterien und Auspielungen (§ 10 Abs. 1 LGlüG)*

- Die jeweilige Veranstaltung darf sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
- der Spielplan muss einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils **mindestens 25 vom Hundert** der Entgelte vorsehen,
- die Summe der zu entrichtenden Entgelte darf den Betrag von **10.000 Euro** nicht übersteigen,
- deren Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt werden,
- die Veranstaltung darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten und
- die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.
- Die Durchführung der o. a. kleinen Lotterien und Auspielungen ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion **mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung** anzuzeigen.

Eine Information der Oberfinanzdirektion Koblenz  
Internet: [www.fin-rlp.de](http://www.fin-rlp.de)

Stand: Juli 2008

Finanzverwaltung  
Rheinland-Pfalz



# Lotteriesteuer

## Gegenstand der Besteuerung

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Auspielungen unterliegen grundsätzlich der Lotteriesteuer (§ 17 Rennwett- und Lotteriegesezt - RennwLottG -).

## Steuerbefreiungen

### ■ **Nichtgewerbliche Auspielungen** (§ 18 Nr. 1 RennwLottG):

Der Veranstalter darf kein Gewerbetreibender sein, die Gewinne dürfen nur in Sachwerten bestehen (reine Auspielungen) und der Gesamtpreis der Lose darf 650 Euro nicht übersteigen.

### ■ **Genehmigte Lotterien und Auspielungen** (§ 18 Nr. 2 RennwLottG):

- zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose 40.000 Euro nicht übersteigt;
- in allen anderen Fällen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 240 Euro nicht übersteigt.

Soweit die Auflagen der Genehmigungsbehörde nicht eingehalten werden, gilt die Lotterie bzw. Auspielung als nicht genehmigt mit der Folge, dass auch die Steuerbefreiung nach § 18 Nr. 2 RennwLottG entfällt.

Werden mehrere Serien ausgespielt, gelten die Steuerfreigrenzen für die einzelne Serie.

## Steuersatz und Bemessungsgrundlage (§ 17 RennwLottG)

Die Lotteriesteuer beträgt  $16 \frac{2}{3}$  % des genehmigten Spielkapitals (Gesamtpreis der Lose).

## Verfahren (Anmeldung und Steuerfestsetzung)

Lotterien und Auspielungen, bei denen der **Gesamtpreis der Lose 164 Euro übersteigt**, sind grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Die Anmeldung kann entfallen, wenn dem Veranstalter bereits aufgrund einer dem Finanzamt vorliegenden Abschrift des Genehmigungsbescheids ein Lotteriesteuer-Freistellungsbescheid erteilt wurde.

Kommt eine Steuerbefreiung nicht in Betracht, wird die anfallende Lotteriesteuer durch Steuerbescheid erhoben.

**Steuerschuldner** ist der Veranstalter der Lotterie oder Auspielung.

In Rheinland-Pfalz ist für die Verwaltung der Lotteriesteuer **zentral zuständig** das

**Finanzamt Koblenz.**  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 19  
56073 Koblenz  
Telefon 0261 / 4931 - 0  
Telefax 0261 / 4931 - 200 90  
E-Mail Poststelle@fa-ko.fin-rlp.de

## Hinweis für freigestellte Lotterien oder Auspielungen

Soweit eine genehmigte Lotterie oder Auspielung von der Lotteriesteuer freigestellt ist, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Lose grundsätzlich der Umsatzsteuer. Nähere Auskünfte hierüber erteilt Ihnen das zuständige Körperschafts- bzw. Ertragsteuerfinanzamt.